Kanton Glarus

Reglement über die Berufsmaturität

1. Zuständigkeiten	2
2. Aufnahmeprüfung	3
3. Promotion	4
4 Abschluss	5

1 Zuständigkeiten

¹ Die Berufsbildungskommission des Kantons Glarus beaufsichtigt die Aufnahme- und Schlussprüfungen der Berufsmaturitätsschulen sowohl in den lehrbegleitenden Bildungsgängen (BM1) wie auch im einjährigen Bildungsgang für Kaufleute nach Abschluss der Berufslehre (BM2).

² Sie ernennt die Prüfungsleitungen, welche die Aufnahme- und Abschlussprüfungen organisieren sowie Entscheide im Rahmen der Aufnahme, der Promotion und des Abschlusses gemäss dem vorliegenden Reglement fällen.

³ Für Aufnahme-, Promotions- und Abschlussentscheide können die Prüfungsleitungen die unterrichtenden und bewertenden Fachlehrpersonen beiziehen.

2 Aufnahmeprüfung

Art. 2

Zeitpunkt

Der Zeitpunkt für die Aufnahmeprüfung wird von den Berufsfachschulen festgelegt.

Art. 3

Umfang

¹ Die Aufnahmeprüfung umfasst bei der BM1 die Fächer Deutsch, Französisch und Mathematik, bei der BM2 Deutsch, Französisch, Englisch und Wirtschaft.

² Die Fächer werden schriftlich geprüft und umfassen bei der BM1 den Schulstoff bis und mit 3. Sekundarschule des Kantons Glarus, beim Bildungsgang nach Abschluss der Berufslehre entsprechen die Anforderungen dem Niveau der Lehrabschlussprüfung in der kaufmännischen erweiterten Grundbildung (E-Profil).

Art. 4

Bedingungen für die Aufnahme

- ¹ Die Prüfung ist bestanden, wenn der Durchschnitt aus den drei Prüfungsnoten mindestens 4.0 beträgt und nicht mehr als eine der Prüfungsnoten unter 4.0 liegt.
- ²Bei Prüfungsdurchschnitten von 3.8 und 3.9 bei der BM1 können die Prüfungsleitungen unter Berücksichtigung der Zeugnisnoten und der Empfehlungen der abgebenden Lehrpersonen über eine Aufnahme entscheiden.
- ³ Prüfungsfrei in die BM1 eintreten kann, wer am Ende des 1. Semesters der 3. oder einer höheren Klasse des Gymnasiums die Bedingungen für eine definitive Promotion erfüllt. Die Prüfungsleitungen können bei gleichwertiger Vorbildung die Prüfung erlassen oder deren Umfang reduzieren.
- ⁴ Prüfungsfrei in die BM2 eintreten können:
- a) Inhaber eines Eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses (EFZ) Kaufleute erweiterte Grundbildung (E-Profil), wenn die Gesamtnote mindestens 4.8 ist.
- b) Inhaber eines EFZ für Detailhandelsfachleute oder Kaufleute B-Profil, wenn die Gesamtnote mindestens 5.0 beträgt und ein Nachweis oder eine Prüfung über Französischkenntnisse Niveau B1 und Rechnungswesen erbracht wird.

Art. 5

Ergebnisse

Die Ergebnisse werden den Kandidaten schriftlich mitgeteilt.

3 Promotion

Art. 6

Zeitpunkt

¹Am Ende jedes Semesters wird aufgrund der Zeugnisnoten über die Promotion entschieden.

² Die Aufnahme in das erste Semester der BM2 erfolgt provisorisch.

Art. 7

Bedingungen für die Promotion

- ¹ Entscheidend für die Promotion sind alle Noten des Berufsmaturitätszeugnisses.
- ² Die Promotion in das nächste Semester erfolgt, wenn:
 - a) der Unterricht regelmässig besucht wurde;
- b) der Durchschnitt der Fachnoten mindestens 4.0 beträgt;
- b) höchstens zwei Fachnoten unter 4.0 liegen;
- c) die Differenz der ungenügenden Fachnoten zur Note 4.0 gesamthaft den Wert 2.0 nicht übersteigt.
- ³Wer diese Voraussetzungen nicht erfüllt, wird provisorisch promoviert, jedoch nur ein Mal während der gesamten Ausbildung.
- ⁴Wird die Promotion definitiv nicht erreicht, so kann das Schuljahr wiederholt werden. Bei der BM 1 kann stattdessen in die Grundbildung gewechselt werden.

4 Abschluss

Art. 8

Zeitpunkt

¹ Die Berufsmaturitätsprüfungen in den einzelnen Fächern finden in der Regel am Ende desjenigen Semesters statt, in dem das betreffende Fach zum letzten Mal unterrichtet wird, oder zu Beginn des folgenden Semesters.

² Ein Prüfungsfach kann vor dem Ende der Ausbildung geprüft werden, sofern es ein oder zwei Jahre vor der Beendigung der Berufsmaturitätsschule abgeschlossen wird. Die Prüfung findet gegen Ende des Semesters, in dem das Fach unterrichtet wird, oder zu Beginn des Folgesemesters statt.

³ Die Berufsmaturitätsprüfungen der BM2 finden in allen Fächern am Ende des zweiten Semesters statt.

Art. 9

Prüfungsablauf

- ¹ Die Abschlussprüfungen werden von den Fachlehrkräften erstellt und durchgeführt. Sie bewerten die Prüfungen gemäss den schulspezifischen Wegleitungen.
- ² Externe Experten kontrollieren die Rechtmässigkeit der Durchführung und der Bewertungen der mündlichen und schriftlichen Prüfungen.
- ³ Als Experten amten Lehrpersonen von der Sekundarstufe II, von höheren Fachschulen oder von Fachhochschulen. Sie werden auf Vorschlag der Prüfungsleitungen von der Berufsbildungskommission gewählt.

Art. 10

Zulassung

Zugelassen zu den Prüfungen wird, wer den Unterricht regelmässig besucht hat.

Art. 11

Aufgebot

Die Prüfungsleitungen bieten die Kandidaten mindestens einen Monat vor den Abschlussprüfungen schriftlich auf.

Art. 12

Verhinderung

¹ Ist eine Kandidatin oder ein Kandidat an der Teilnahme an einer Berufsmaturitätsprüfung verhindert, so muss die Prüfungsleitung unverzüglich informiert werden. Bei Krankheit oder Unfällen ist der Prüfungsleitung so bald als möglich ein Arztzeugnis einzureichen. Bei dienstlichen Verpflichtungen hat der Kandidat rechtzeitig ein entsprechendes Urlaubsgesuch an die militärische Vorgesetztenstelle einzureichen.

² Kandidaten, die aus entschuldbaren Gründen die Prüfung oder einen Teil davon nicht ablegen, erhalten von der Prüfungsleitung die Gelegenheit, die Prüfung zum nächstmöglichen Zeitpunkt abzulegen bzw. zu ergänzen. Andernfalls wird die Note 1.0 gesetzt.

Art. 13

Ausschluss

Die Prüfungsaufgaben sind von den Kandidaten selbständig unter Aufsicht zu lösen. Wer unerlaubte Hilfsmittel benützt oder sich andere Unredlichkeiten zuschulden kommen lässt, wird von den Prüfungen ausgeschlossen. Die Prüfungsleitung entscheidet über den Ausschluss.

Art. 14

Prüfungsstoff

Der Prüfungsstoff richtet sich nach den Lehrplänen und den eidgenössischen Vorschriften und ist in den Wegleitungen beschrieben.

Art. 15

Noten

- ¹ Die *Erfahrungsnote* ist der Durchschnitt aus den letzten zwei Semesterzeugnissen.
- ² Die *Fachnote* in den Prüfungsfächern ist der Durchschnitt des Prüfungsergebnisses und der Erfahrungsnote, auf eine Dezimalstelle gerundet.
- ³ In den Fächern, die nicht geprüft werden, gilt die Erfahrungsnote als Fachnote, auf eine Dezimalstelle gerundet.
- ⁴ Die *Gesamtnote* der Abschlussprüfung ist der Durchschnitt aus allen Fachnoten, auf eine Dezimalstelle gerundet.

Art. 16

Bedingungen für das Bestehen

Die Prüfung gilt als bestanden, wenn die Gesamtnote 4.0 nicht unterschritten wird, nicht mehr als zwei Noten unter 4.0 liegen und die Differenz der ungenügenden Noten von der Note 4.0 nicht mehr als 2.0 beträgt.

Art. 17

Ergebnisse

- ¹ Die ermittelten Fachnoten sowie die Gesamtnote werden den Kandidaten durch die Prüfungsleitungen eröffnet.
- ² Die Bildungsdirektorin oder der Bildungsdirektor und die Rektorin oder der Rektor unterschreiben das Berufsmaturitätszeugnis.

Art. 18

Erteilung des Fähigkeitszeugnisses

Bei nicht bestandener Berufsmaturität wird das Eidgenössische Fähigkeitszeugnis erteilt, wenn die Bedingungen für dessen Erwerb erfüllt sind.

Art. 19

Wiederholung

- ¹ Die Berufsmaturitätsprüfung kann einmal wiederholt werden. Dabei werden nur die Fächer geprüft, in denen beim ersten Versuch eine ungenügende Fachnote erreicht wurde. Die Wiederholung findet frühestens nach einem und spätestens nach drei Jahren statt.
- ² Falls der Unterricht zur Vorbereitung der Wiederholungsprüfungen noch einmal besucht wird, können die entsprechenden Erfahrungsnoten auf Wunsch der Kandidaten mitgezählt werden. Andernfalls zählt nur die Prüfungsnote.

Art. 20

Prüfungsbericht

Die Prüfungsleitung erstellt zuhanden der Berufsbildungskommission einen Prüfungsbericht.

Art. 21

Rechtsmittel

Entscheide aufgrund dieses Reglements können innert zehn Tagen mit Beschwerde beim Departement Bildung und Kultur angefochten werden.

Art. 22

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 1. März 2009 in Kraft und ersetzt das Reglement über die Durchführung der Abschlussprüfungen der Berufsmaturitätsschulen vom 13. März 2001.